

Reglement

Vollziehungsbestimmungen zum Abfallreglement

vom 16. November 2022

Genehmigungsinstanz:
Stadtrat

Inkraftsetzung:
1. Juli 2023

Stand:
16. November 2022

SR.-Nr.:
633.2

Version:
V1

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
	Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich	3
II.	Abfahren Siedlungsabfälle	3
	Art. 3 Containerpflicht	3
	Art. 4 Unterflurcontainerpflicht für Überbauungen ab 30 Wohneinheiten ..	3
	Art. 5 Kehricht und Sperrgut.....	3
	Art. 6 Biogene Abfälle	4
	Art. 7 Papier	4
	Art. 8 Karton.....	5
	Art. 9 Häufigkeit der Abfahren	5
	Art. 10 Ausserordentliche Abfälle aus Unternehmen.....	5
	Art. 11 Bereitstellung der Abfälle	5
	Art. 12 Normierte Container: Anforderung an Behälter und Standplätze	6
	Art. 13 Pflichten des Abfuhrpersonals	6
III.	Sammelstellen und weitere Sammlungen	6
	Art. 14 Hauptsammelstellen	6
	Art. 15 Quartiersammelstellen	7
	Art. 16 Kadaversammelstelle	7
	Art. 17 Sonderabfallsammlungen	7
	Art. 18 Häckseldienst	7
IV.	Schlussbestimmungen.....	8
	Art. 19 Inkraftsetzung	8
	Art. 20 Aufhebung früherer Erlasse	8

I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsgrundlagen

Art. 1

¹Gestützt auf das Abfallreglement der Stadt Wetzikon vom 16. November 2022 erlässt der Stadtrat diese Vollziehungsbestimmungen.

Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 2

¹Diese Bestimmungen regeln die Einzelheiten zu Abfuhren, Sammlungen und Dienstleistungen der Stadt Wetzikon im Abfallbereich.

II. Abfuhren Siedlungsabfälle

Containerpflicht

Art. 3

¹Anschaffung und Unterhalt von Containern sowie die Erstellung des Containerstandplatzes ist Sache der Grundeigentümerschaften.

²Die Stadt definiert Anforderungen an Art, Ort und Zeitpunkt der Bereitstellung in einem Merkblatt. Die Stadt kann weitere Anforderungen an die Ausführung, Dimensionierung und Beschriftung der Container stellen.

Unterflurcontainerpflicht für Überbauungen ab 30 Wohneinheiten

Art. 4

¹Bei Neubauten oder wesentlichen Umbauten von Überbauungen ab 30 Wohneinheiten sind Eigentümerschaften dazu verpflichtet, Unterflurcontainer für Kehricht zu erstellen.

²Bezüglich Anforderungen an Unterflurcontainer ist bereits bei der Planung von Überbauungen mit über 30 Wohneinheiten mit der für die Abfallwirtschaft verantwortliche Stelle Kontakt aufzunehmen.

Kehricht und Sperrgut

Art. 5

¹Kehricht und Sperrgut sind brennbare Abfälle, die aus Haushalten sowie Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen sowie öffentlichen Verwaltungen stammen und deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.

²Kehricht aus Haushalten muss in zugeschnürten, gebührenpflichtigen Wetziker Kehrichtsäcken in normierten Roll- oder Unterflurcontainern gesammelt und bereitgestellt werden. Kehrichtsäcke dürfen nicht lose bereitgestellt werden.

³Neutrale Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken für Sperrgut oder biogene Abfälle werden nicht entsorgt.

⁴Die gebührenpflichtigen Wetziker Kehrichtsäcke werden in folgenden Größen angeboten: Inhalt von 17 l, 35 l, 60 l und 110 l.

⁵Kehricht aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen muss wie folgt gesammelt und bereitgestellt werden:

- a. Sammlung in zugebundenen gebührenpflichtigen Wetziker Kehrichtsäcken, die in normierten Roll- oder Unterflurcontainern bereitgestellt werden.
- b. Sammlung des Kehrichts lose in normierten Roll- oder Unterflurcontainern, die mit Containerchips für die Verwiegung und

Gebührenverrechnung durch die KEZO (Zweckverband Kehrichtverwertung Zürcher Oberland) ausgerüstet sind.

⁶Die KEZO ist für die Containerchipinstallation zuständig. Das Unternehmen meldet sich dafür direkt bei der KEZO, welche den Aufwand direkt dem Unternehmen in Rechnung stellt.

⁷Das Unternehmen meldet den Austausch oder die Ausserbetriebnahme eines gechipten Containers direkt der KEZO.

⁸Sperrgut muss für die Abfuhr mit Sperrgutgebührenmarken versehen werden. Es darf die Maximallänge von 2 m und das Maximalgewicht von 50 kg pro Einheit nicht überschreiten. Sperrgut darf nicht in Containern bereitgestellt werden.

⁹Kehricht und Sperrgut können an den Haupt- und Quartiersammelstellen nicht abgegeben werden.

¹⁰Bei einem zu hohen Anteil an nicht brennbarem Material kann die Abfuhr von Kehricht und Sperrgut verweigert werden.

Biogene Abfälle

Art. 6

¹Biogene Abfälle im Sinne dieser Vollziehungsbestimmungen umfassen alle Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft, wie u.a. pflanzliche Abfälle aus Gärten und Grünflächen, Rüstabfälle, Nahrungsmittel- und Speisereste, Kaffeesatz und Teekraut, Wollreste, Federn und Haare, Schnittblumen und Topfpflanzen mit Erde, Weihnachtsbäume, Kleintiermist und kompostierbare Compo-Bags.

²Biogene Abfälle sind mit Ausnahme von Strauchschnitt und Weihnachtsbäumen in grünen, glattwandigen, mit Griffen versehenen, normierten Rollcontainern bereitzustellen.

³Container mit biogenen Abfällen müssen mit Gebührenmarken oder Jahresvignetten für biogene Abfälle mit Bemessung nach Containervolumen versehen werden.

⁴Strauchschnitt muss für die Abfuhr gebündelt und mit Gebührenmarken für biogene Abfälle versehen werden. Es darf die Maximallänge von 1.5 m und das Maximalgewicht von 25 kg nicht überschreiten.

⁵Weihnachtsbäume können gratis der Abfuhr für biogene Abfälle mitgegeben werden.

⁶Biogene Abfälle können an den Haupt- und Quartiersammelstellen nicht abgegeben werden.

⁷Bei Verschmutzung der biogenen Abfälle durch Fremdstoffe kann die Abfuhr verweigert werden. Mit Fremdstoffen verunreinigte biogene Abfälle müssen von den Inhaberinnen und Inhabern als Kehricht entsorgt werden.

Papier

Art. 7

¹Papier im Sinne dieser Vollziehungsbestimmungen umfasst u.a. Zeitungen, Zeitschriften, Akten, Bücherseiten ohne Einband, Couverts, Fotokopien, Korrespondenzpapier, Notizpapier, Prospekte und Telefonbücher.

²Verboten sind u.a. beschichtetes Geschenkpapier, Blumenpapier, Etiketten, Fototaschen, Haushaltspapier, Kleber, Kohlepapier, Papierservietten, Taschentücher, Papiertischtücher, Papierwindeln und Papiertragetaschen.

³Für die Abfuhr ist Papier kreuzweise geschnürt bereitzustellen. Das Maximalgewicht pro Bund beträgt 10 kg. Verboten ist u.a. die Bereitstellung in Tragetaschen und Säcken. Die Sammlung und Bereitstellung von losem Papier in

normierten Rollcontainern muss bei der für die Abfallwirtschaft verantwortlichen Stelle angemeldet werden.

⁴ Bei Verschmutzung des Papiers durch Fremdstoffe kann die Abfuhr verweigert werden.

Karton

Art. 8

¹ Karton im Sinne dieser Vollziehungsbestimmungen umfasst u.a. Eier-, Früchte- und Gemüsekartons, Kartonschachteln, Kartoncouverts und Papiertragetaschen.

² Verboten sind u.a. beschichtete Biskuitverpackungen, Kaffee- und Teebeutel, Milch- und Fruchtsaftverpackungen, Suppenbeutel, Tetra-Pak, beschichtete Tiefkühl- und Waschmittelverpackungen, Futtermittel- und Zementsäcke.

³ Für die Abfuhr ist Karton flach gefaltet und kreuzweise geschnürt bereitzustellen. Pro Betriebseinheit darf maximal 1m³ Karton ohne Container bereitgestellt werden. Bei Kartonmengen über 1m³ pro Betriebseinheit besteht Containerpflicht.

⁴ Bei Verschmutzung des Kartons durch Fremdstoffe kann die Abfuhr verweigert werden.

Häufigkeit der Abfahren

Art. 9

¹ Kehricht und Sperrgut werden wöchentlich gesammelt. Unterflurcontainer können bei geringen Füllmengen nach Bedarf geleert werden.

² Biogene Abfälle werden von Februar bis November wöchentlich respektive von Dezember bis Januar alle zwei Wochen gesammelt.

³ Karton wird einmal im Monat gesammelt.

⁴ Papier wird neun Mal im Jahr gesammelt.

⁵ Metall wird einmal im Jahr gesammelt.

⁶ Alle Abfuhrdaten werden im Entsorgungskalender und auf der städtischen Web-Site publiziert.

Ausserordentliche Abfälle aus Unternehmen

Art. 10

¹ Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen mit Abfällen, welche von der Art oder Menge nicht der Zusammensetzung von Siedlungsabfällen entsprechen, können von der Stadt Wetzikon verpflichtet werden, diese Abfälle selbst fach- und umweltgerecht auf eigene Kosten zu entsorgen, sofern dies die übergeordnete Gesetzgebung nicht regelt.

Bereitstellung der Abfälle

Art. 11

¹ Die Stadt bezeichnet Sammelrouten für Abfahren.

² Die Bereitstellung von Abfällen erfolgt primär auf privatem Grund. Eigentümerschaften von bestehenden Liegenschaften können verpflichtet werden, nachträglich einen solchen Standort zu erstellen. Grundeigentümerschaften können einen gemeinsamen Standort vereinbaren.

³ Die Beanspruchung von öffentlichem Grund für privat genutzte, dauernde Containerstandplätze, wird den Grundeigentümerschaften anteilmässig in Rechnung gestellt. Vorbehalten bleibt die Bewilligung der zuständigen Behörde für die Benutzung des öffentlichen Grundes.

⁴ Die Abfälle für sämtliche Abfuhrungen sind frühestens am Vorabend des Abfuhrtages und spätestens bis 07:00 Uhr am Abfuhrtag an der Sammelroute bereitzustellen. Die Bereitstellung auf privatem Grund kann früher erfolgen.

⁵ Von der Abfuhr nicht mitgenommene Abfälle sind von den Inhaberinnen und Inhabern am gleichen Tag wieder zu entfernen. Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen sorgen dafür, dass ihre Standorte und Container sauber gehalten werden.

⁶ Sind Stand- und Bereitstellungsplatz der Container nicht identisch, so müssen die Container am Abfuhrtag nach der Leerung von den Inhaberinnen und Inhabern wieder an den Standplatz zurückgestellt werden.

⁷ Liegenschaften an Wegen, kurzen Verbindungsstrassen, Sackgassen ohne Wendeplatz etc. werden bei den Abfuhrungen nicht angefahren. Die Abfälle von diesen Liegenschaften sind an der nächstgelegenen Stelle der Sammelroute bereit zu stellen. Für die Ermittlung der betroffenen Liegenschaften und die Information der Eigentümerschaften ist die für die Abfallwirtschaft verantwortlichen Stelle zuständig.

⁸ Die Abfälle sind so bereitzustellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszufahrten nicht blockiert sowie der Strassensichtbereich nicht beeinträchtigt wird. Der Verkehr sowie der Reinigungs- und Winterdienst dürfen nicht behindert werden.

⁹ Für die Kontrolle der korrekten Bereitstellung und die Abholung von Abfällen müssen Eigentümerschaften der im Dienst der Stadt tätigen Personen das Zutrittsrecht zum Bereitstellungsplatz der Abfälle gewähren.

Normierte Container: Anforderung an Behälter und Standplätze

Art. 12

¹ Als normierte Container gelten Rollcontainer und Unterflurcontainer mit Kinshoferhakensystem.

² Die Container müssen umschlagfähig sein, d.h. sie müssen rollbar sein, sowie über Seitengriffe und Griffe am Deckel verfügen. Zudem müssen die Scharniere des Deckels und das Kippschloss intakt sein.

³ Container ohne Kippschloss sind unverschlossen bereitzustellen.

⁴ Die Container dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel vollständig geschlossen werden kann.

Pflichten des Abfuhrpersonals

Art. 13

¹ Das Abfuhrpersonal hat die Sammelgebinde sorgfältig zu behandeln. Beschwerden sind an die für die Abfallwirtschaft verantwortlichen Stelle zu richten.

² Das Abfuhrpersonal ist nicht verpflichtet, defekte, unzulässige oder ungeeignete Behälter zu entleeren oder Fraktionen abzuführen, die dem Abfallreglement oder den Vollziehungsbestimmungen widersprechen.

³ Das Abfuhrpersonal versieht stehengelassene Abfälle oder nicht geleerte Container mit Klebern mit Information zum Grund der Abfuhrverweigerung.

III. Sammelstellen und weitere Sammlungen

Hauptsammelstellen

Art. 14

¹ Die an den Hauptsammelstellen gesammelten Wertstoffe sind auf der städtischen Website publiziert.

²Die Öffnungszeiten sind auf der städtischen Web-Site und im Entsorgungskalender publiziert.

³Die Hauptsammelstellen sind bedient.

⁴Die in der Hauptsammelstelle abgegebenen Wertstoffe sind Eigentum der Stadt Wetzikon. Es dürfen keine Wertstoffe aus den Sammelbehältern entnommen werden.

Quartiersammelstellen

Art. 15

¹Die Standorte der Quartiersammelstellen sowie die dort angebotenen Sammelfraktionen sind der städtischen Web-Site zu entnehmen.

²Die Quartiersammelstellen dürfen nur werktags zwischen 07:00 und 20:00 Uhr benutzt werden.

³Die Quartiersammelstellen sind unbedient.

⁴Die Entsorgung der angebotenen Sammelfraktionen bei den Quartiersammelstellen ist kostenlos.

Kadaversammelstelle

Art. 16

¹An der Kadaversammelstelle Kempten können Kleintierkadaver bis 80 kg kostenlos entsorgt werden. Verboten ist die Abgabe von schwereren Kadavern, von toten Nutztieren und tierischen Abfällen aus Unternehmen.

²Der Standort der Kadaversammelstelle ist der städtischen Web-Site zu entnehmen.

Sonderabfallsammlungen

Art. 17

¹Als Sonderabfall gelten diejenigen Abfälle, welche eine Gefahr für die Umwelt oder für Menschen darstellen und deshalb eine spezielle Behandlung erfordern wie u.a. Pflanzen- und Holzschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Unkrautvertilger, Dünger, Farben, Lacke, Klebstoffe, Säuren, Laugen, Entkalker, Abflussreiniger, Lösungsmittel, Pinselreiniger, Verdünner, Brennsprit, Medikamente, Quecksilber, Javel-Wasser, Spraydosen und Druckgaspatronen.

²In Zusammenarbeit mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) werden mobile Sonderabfallsammlungen durchgeführt.

³Der Sammelort und die Sammeldaten werden auf der Web-Site und im Entsorgungskalender veröffentlicht.

⁴Die Entsorgung von Kleinmengen (20 kg pro Haushalt und Jahr) an Sonderabfällen bei der mobilen Sonderabfall-Sammlung ist kostenlos.

Häckseldienst

Art. 18

¹Die Stadt Wetzikon bietet im Frühjahr und im Herbst einen Häckseldienst an.

²Die Daten werden auf der städtischen Web-Site und im Entsorgungskalender veröffentlicht.

³Strauch- und Astschnitt bis zu 8 cm Durchmesser muss zugänglich und geordnet bereitgelegt werden. Es dürfen sich keine parkierten Autos im Umkreis von 5 m befinden.

⁴Der Häckseldienst kann jährlich maximal vier Mal 30 Minuten kostenlos in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Häckseldienstleistungen an den Häckseltagen sind kostenpflichtig.

IV. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 19

¹Die Vollziehungsbestimmungen zum Abfallreglement wurden vom Stadtrat am 31. Mai 2023 genehmigt und per 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt.

Aufhebung früherer Erlasse

Art. 20

Diese Vollziehungsbestimmungen zum Abfallreglement ersetzen die Vollziehungsbestimmungen zur Kehrrichtverordnung vom 28. März 1996.

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)